Verfassungsrecht und Verfassungsprozessrecht

Heimann / Kirchhof / Waldhoff

3. Auflage 2022
ISBN 978-3-406-76330-4
C.H.BECK

schnell und portofrei erhältlich bei
beck-shop.de

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen.
beck-shop.de hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird beck-shop.de für sein

umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

Allerdings ist zu überlegen, ob beide Ansichten im vorliegenden Fall nicht zum selben Ergebnis führen: Wird Art. 136 Abs. 1 WRV als Gesetzesvorbehalt für Art. 4 Abs. 1 und 2 GG angesehen, können sich die Normen des Tierschutzgesetzes, aufgrund derer das Bußgeld gegen C verhängt wurde, hierauf stützen. Wird die Religionsfreiheit herkömmlich als vorbehaltloses Grundrecht angesehen, muss sich für das Tierschutzgesetz eine verfassungsimmanente Schranke finden lassen. Als solche kommt hier Art. 20a GG in Betracht. Danach werden auch „die Tiere" im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch den Staat geschützt. Der Tierschutz ist damit selbst ein in der Verfassung verankertes Recht und steht in der Normenhierarchie auf derselben Stufe wie die Religionsfreiheit. Die Vereinbarkeit des § 4a TierSchG und der korrespondierenden Bußgeldvorschriften mit der Religionsfreiheit kann folglich nur eine Abwägung beider Verfassungsgüter ergeben. Weil diese Abwägung aber nicht abstrakt, also losgelöst von der eingreifenden Norm des einfachen Rechts, vorgenommen werden kann, ist sie in die Prüfung der Verhältnismäßigkeit der Eingriffsnorm einzubeziehen. Damit gestaltet sich der Fortgang der Prüfung strukturell genauso wie bei der Heranziehung des Art. 136 Abs. 1 WRV als Gesetzesvorbehalt, eine Entscheidung über die Geltung von Art. 136 Abs. 1 WRV als Vorbehalt für die Religionsfreiheit muss nicht getroffen werden. **44**

bb) Verhältnismäßigkeit

Somit müssen § 4a Abs. 1 und 2 iVm § 18 Abs. 1 Nr. 6 und Abs. 4 TierSchG verhältnismäßig sein. Es wurde bereits gezeigt, dass § 4a Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 2 TierSchG verhältnismäßige Eingriffsnormen für Art. 2 Abs. 1 darstellen. **45**

Zum Verständnis: Die Verhältnismäßigkeit von § 4a Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 2 TierSchG wurde bei A bereits für kommerzielle Schächtungen untersucht. Die maßgeblichen Aspekte sind für Privatschlachtungen grundsätzlich dieselben. Allerdings muss – im Hinblick auf die Ansicht, dass Art. 4 GG ein vorbehaltloses Grundrecht sei – noch eine besondere Abwägung von Religionsfreiheit und Tierschutz erfolgen. **46**

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

(1) Verfassungslegitimer Zweck

§ 4a Abs. 1 und 2 iVm § 18 Abs. 1 Nr. 6 und Abs. 2 TierSchG verfolgen mit dem in Art. 20 a GG ausdrücklich genannten Tierschutz ein verfassungslegitimes Ziel. **47**

(2) Geeignetheit und Erforderlichkeit

Die Geeignetheit und Erforderlichkeit der Regelungen kann im Hinblick auf Privatschlachtungen zusätzlich damit begründet werden, dass bei dieser Form des Schächtens ein ordnungsgemäßes Schlachten häufig nicht gesichert ist und es infolgedessen zu besonders Anstoß erregendem Leiden der betroffenen Tiere kommen kann; derartiges soll auf diese Weise möglichst unterbunden werden.[32] **48**

(3) Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne

Der Religionsfreiheit wird dadurch Rechnung getragen, dass das Schächten nicht generell verboten, sondern unter den Vorbehalt einer Ausnahmegenehmigung gestellt wird. Auf diese Weise kann behördlich überprüft werden, ob das Schächten auf möglichst schonende Weise stattfindet. Insofern findet ein Ausgleich zwischen dem Anliegen der Religionsfreiheit und dem Tierschutz statt, der auch verhältnismäßig im engeren Sinne ist. Im Hinblick auf Art. 136 Abs. 1 WRV liegt damit ein verhältnismäßiger Eingriff vor, bei einem Verständnis von Art. 4 Abs. 1 und 2 GG als vorbehaltlosem Grundrecht ist der in Art. 20 a GG verankerte Tierschutz jedenfalls insoweit als vorrangig zu bewerten, als die im Tierschutzgesetz getroffene Regelung in die Religionsfreiheit eingreift. Beide Ansichten kommen also zum gleichen Ergebnis. Die Bewehrung dieser Vorschriften mit einem Bußgeld zur Stärkung ihrer Durchsetzung ist üblich und lässt ebenfalls keine Anhaltspunkte für eine Unverhältnismäßigkeit erkennen. **49**

§ 4a Abs. 1 und 2 iVm § 18 Abs. 1 Nr. 6 und Abs. 4 TierSchG sind auch im Hinblick auf die Religionsfreiheit verhältnismäßig. **50**

[32] Vgl. BVerfGE 104, 337 (349).

b) Verfassungsmäßigkeit der Maßnahme

51 Fraglich ist zuletzt, ob die Verhängung des Bußgeldes auch auf einer falschen Auslegung von § 4a Abs. 2 Nr. 2 TierSchG beruhte. Im Unterschied zur Verfassungsbeschwerde des A ist hier entscheidend, dass C schächtete, obwohl er keine Ausnahmegenehmigung hierzu besaß. Da aber – wie ausgeführt – diese Genehmigung und die mit ihr einhergehenden Kontrollen zur Wahrung des Tierschutzes gerechtfertigt sind, ist es unerheblich, ob C aus religiösen Gründen zum Schächten verpflichtet ist, ob er hierzu aufgrund einer früheren Metzgertätigkeit die erforderliche Sachkunde besitzt oder ob die Schlachtungen in einer hierfür geeigneten Räumlichkeit stattfanden. Alle diese Aspekte konnte die Verwaltungsbehörde nicht prüfen, weil er einen Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nicht gestellt hatte. Eine unrichtige Auslegung der in Rede stehenden Vorschrift hat es somit nicht gegeben. Auch die Verhängung des Bußgeldes lässt keinen eigenen Verfassungsverstoß erkennen.

4. Zwischenergebnis

52 Eine Verletzung des C in seinem Grundrecht aus Art. 4 Abs. 1 und 2 GG ist nicht gegeben.

II. Weitere Grundrechte

53 Die Verletzung anderer Grundrechte oder sonstigen Verfassungsrechts ist nicht ersichtlich.

III. Ergebnis

54 Die Verfassungsbeschwerde des C ist unbegründet.

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

D. Gesamtergebnis

55 Die Verfassungsbeschwerde des A ist zulässig und begründet, die Beschwerde des C zulässig, aber unbegründet. Das Verfahren der B-GmbH ist zulässig, die Begründetheit war nicht zu prüfen.

Rechtsprechungsvorlagen: BVerfGE 104, 337 ff. – Schächten; BVerwGE 112, 227 ff.

Leseempfehlungen: *Arndt/Droege*, Das Schächturteil des BVerfG – Ein „dritter Weg“ im Umgang mit der Religionsfreiheit, ZevKR 48 (2003), 188 ff.; *Caspar/Geißen*, Das neue Staatsziel „Tierschutz“ in Art. 20 a GG, NVwZ 2002, 913 ff.; *Hain/Unruh*: Neue Wege in der Grundrechtsdogmatik? – Anmerkungen zum Schächt-Urteil des BVerfG nach Änderung des Art. 20 a GG –, DÖV 2003, 147 ff.; *Kästner*, Das tierschutzrechtliche Verbot des Schächtens aus der Sicht des Bundesverfassungsgerichts, JZ 2002, 491 ff.; *Oebbecke*, Islamisches Schlachten und Tierschutz, NVwZ 2002, 302 f.; *Spranger*, Die Figur der „Schutzbereichsverstärkung“, NJW 2002, 2074 ff.

Fall 11: Zeichen setzen *(Heimann)*

Sachverhalt

A ist Gesellschafter und alleiniger Geschäftsführer der weltweit bekannten und tätigen B-GmbH, die vorwiegend jugendlich anmutende Strickwaren im mittleren Preissegment produziert. Die Unternehmung hat ihren rechtlichen und tatsächlichen Sitz in der deutschen Großstadt F. Angesichts eines drohenden Krieges im mittleren Osten sah A die dringende Notwendigkeit, „Zeichen gegen den Krieg zu setzen" und die Menschen aufzurütteln, und zwar sowohl durch seine Firma als auch privat.

Daher startete die B-GmbH eine Werbekampagne, in deren Rahmen bundesweit großformatige Plakate gezeigt wurden. Auf ihnen sind drei dunkelhäutig aussehende Kinder im Alter von ungefähr acht bis zehn Jahren abgebildet, die alle offensichtlich auf Kriegseinwirkungen zurückzuführende körperliche Schäden haben: Einem Jungen fehlen beide Arme, einem anderen ein Bein, ein Mädchen schließlich weist am ganzen Körper Brandverletzungen der schlimmsten Art auf. Auf den Bäuchen aller drei Kinder steht in der Art eines Stempelaufdrucks von links unten nach rechts oben „Kollateralschaden". Am unteren Bildrand befindet sich auf rotem Feld der Schriftzug „United Colors of B.". Die Industrie- und Handelskammer F, eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, die nach dem Gesetz über den unlauteren Wettbewerb (UWG) hierzu berechtigt ist, forderte die B-GmbH auf, die Werbung mit diesen Plakaten zu beseitigen und für die Zukunft zu unterlassen, und ging, als diese ablehnte, vor Gericht. Der Klage wurde in allen Instanzen stattgegeben und der B-GmbH das weitere Aushängen ihres Plakates – verbunden mit der Androhung eines Ordnungsgeldes in Höhe von bis zu 250.000 Euro oder Ordnungshaft von sechs Monaten für den Fall eines Verstoßes – verboten.

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Zur Begründung ihrer Entscheidungen führten die Gerichte aus: Das Werbeplakat stelle eine unlautere Wettbewerbshandlung im Sinne des § 3 UWG dar. Zum einen sei unter einer lauteren Wettbewerbshandlung – auch angesichts des Negativkataloges in § 4 UWG – die gute kaufmännische Sitte zu verstehen; danach dürfe aber Mitgefühl mit schwerem Leid nicht zu Werbezwecken erweckt und ausgenutzt werden. Zum anderen sei das Plakat dahin zu deuten, dass es kriegsbeschädigte Kinder als Kollateralschaden „abstempelt" und damit aus der menschlichen Gemeinschaft ausgegrenzt darstelle. Einer aufkeimenden Mentalität des „Abstempelns" bestimmter Menschen sei aber entgegenzuwirken. Zudem könne ein kritisches Aufrütteln durch das Plakat nicht beabsichtigt sein, da es sich um rein kommerzielle Werbung handle. Schließlich werde in grober Weise die Menschenwürde kriegsversehrter Kinder verletzt, die unzweifelhaft der Meinungsfreiheit vorgehe.

Gegen die Verbotsentscheidungen der Gerichte erhebt die B-GmbH frist- und formgerecht Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht, weil sie sich in ihrer Meinungsfreiheit selbst, gegenwärtig und unmittelbar verletzt sieht. Sie hält die Deutung der Plakate durch die Instanzgerichte für vollkommen abwegig. Trotz seines eingeschränkten Prüfungsmaßstabes müsse das Bundesverfassungsgericht hier bei der Festlegung des Tatbestandes eingreifen, da dieser in geradezu grundrechtsfeindlicher Weise interpretiert worden sei. Ebenso seien die vorgenommene Auslegung von § 3 UWG wie auch die Norm selbst, da sie gegen das im Grundgesetz verankerte Bestimmtheitsgebot für Gesetze verstoße, verfassungswidrig.

A selbst hatte sich außerdem mit vierzehn Mitarbeitern der B-GmbH zu einer Blockadeaktion vor einer nahegelegenen amerikanischen Kaserne in F verabredet. Er vermutete, dass die dort stationierten Truppenteile an dem Krieg teilnehmen sollten. Daher sollte durch eine kurz dauernde Sitzblockade vor der Kaserneneinfahrt symbolischer Widerstand gegen eine (zu diesem Zeitpunkt noch nicht absehbare) Truppenverlegung in die Kriegsregion geleistet und außerdem durch Transparente auf die Gefahren und Schrecken des Krieges hingewiesen werden. An einem Freitag begannen A und seine Mitarbeiter gegen 9 Uhr mit der Blockade, indem sie sich vor dem Kasernentor auf die Ein- und Ausfahrtsstraße setzten und dabei ihre Plakate hochhielten. Gegen 9.30 Uhr beendeten die Blockierer ihre Aktion, worauf die herbeigerufene deutsche Polizei ihre Personalien aufnahm. Mehrere amerikanische Militärfahrzeuge wurden in dieser Zeit an der Einfahrt in die Kaserne gehindert.

Das zuständige Amtsgericht verurteilte A und seine Mitstreiter daraufhin wegen des Vergehens der gemeinschaftlich begangenen Nötigung zu Geldstrafen. Sie hätten in bewusstem und gewolltem Zusammenwirken die Einfahrt von Kraftfahrzeugen in die Kaserne verhindert und dadurch Gewalt im Sinne von § 240 Abs. 1 StGB angewandt. Von dem Sitzen vor dem Kasernentor sei unwiderstehlicher psychischer Zwang auf die Insassen der Fahrzeuge ausgegangen, so dass sich die Fahrzeugführer gezwungen gesehen hätten, den Fahrern den Befehl zum Anhalten zu geben. Die Tat sei auch rechtswidrig. Die Anwendung der Gewalt zu dem angestrebten Zweck sei verwerflich. So dürfe die Versammlungsfreiheit keine Berücksichtigung bei der Prüfung der Verwerflichkeit finden, weil ein allgemein verbotenes Verhalten nicht dadurch rechtmäßig werde, dass es gemeinsam mit anderen in Form einer Versammlung erfolge. Allenfalls bei der Strafzumessung seien Fernziele von Straßenblockierern zu berücksichtigen. Selbst wenn aber die Versammlungsfreiheit in die Verwerflichkeitsprüfung einbezogen werde, sei die Blockade von militärischen Einrichtungen verbündeter Streitkräfte immer als verwerflich anzusehen, da sich hierin eine dem Prinzip der repräsentativen Demokratie zuwiderlaufende Eigenmächtigkeit von einzelnen zeige, die die Stellung der Bundesrepublik Deutschland als Verbündeter im westlichen Bündnis – gerade im Hinblick auf den wichtigsten Verbündeten – gefährde. Die weiteren von A angerufenen gerichtlichen Instanzen machten sich die Argumentation des Amtsgerichts zu eigen.

Schließlich erhebt A Verfassungsbeschwerde gegen seine Verurteilung. Er ist der Ansicht, dass die Erstreckung des Gewaltbegriffs in § 240 Abs. 1 StGB auf Sitzblockaden eine Ausweitung der Vorschrift durch die Rechtsprechung darstelle, die gegen Art. 103 Abs. 2 GG verstoße. Einfaches Sitzen auf der Straße könne keine Gewalt in dem Sinne sein, wie ihn der Gesetzgeber bei der Schaffung der Strafrechtsnorm vor Augen hatte. Im Übrigen müssten seine Meinungs- und Versammlungsfreiheit sehr wohl bei der Verwerflichkeitsprüfung nach § 240 StGB Berücksichtigung finden.

Bearbeitervermerk: Wie wird das Bundesverfassungsgericht über die beiden Verfassungsbeschwerden entscheiden?

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Hinweis: Art. 5 Abs. 3, 12 und 14 GG sind nicht zu prüfen. Die Zulässigkeit der Verfassungsbeschwerde des A ist zu unterstellen und nicht zu prüfen.

Lösung

Die Verfassungsbeschwerden der B-GmbH und des A haben Aussicht auf Erfolg, wenn sie zulässig und begründet sind. **1**

A. Die Verfassungsbeschwerde der B-GmbH

I. Zulässigkeit der Verfassungsbeschwerde (Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG, §§ 13 Nr. 8a, 90 ff. BVerfGG)

1. Antragsberechtigung

Nach § 90 Abs. 1 BVerfGG ist jedermann antragsberechtigt, soweit er fähig ist, Träger von Grundrechten zu sein. Ob die B-GmbH, die gemäß § 13 Abs. 1 GmbHG eine juristische Person des Privatrechts ist, Trägerin von Grundrechten sein kann, richtet sich nach Art. 19 Abs. 3 GG. Danach kann auch eine inländische juristische Person Trägerin von Grundrechten sein, soweit diese ihrem Wesen nach auf die Gesellschaft anwendbar sind. Dies ist dann der Fall, wenn ein Grundrecht zur Situation der juristischen Person ebenso passt wie zu einem menschlichen Grundrechtsträger, wenn also für die juristische Person die jeweils grundrechtsgeschützten Interessen in entsprechender Weise wie bei Menschen berührt sind. Um dem Regelungsziel des Art. 19 Abs. 3 GG möglichst weitgehend Rechnung zu tragen, darf hierbei nicht eine zu weitgehende Übereinstimmung der Situation von natürlichen und juristischen Personen verlangt werden.[1] In jedem Fall ist für die Grundrechtsberechtigung die sachliche Reichweite der einzelnen in Frage kommenden Grundrechtsgarantien zu prüfen. Es müssen also die in Betracht kommenden Grundrechte auf ihre Anwendbarkeit für juristische Personen untersucht werden. **2**

Die B-GmbH rügt eine Verletzung des Grundrechts aus Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG. Problematisch hinsichtlich der Meinungsäußerungsfreiheit ist bei juristischen Personen, dass eine eigene Meinung im strengen Sinn nur ein Mensch haben kann. Doch können juristische Personen aufgrund der Willensbildungsmechanismen in den für sie handelnden Organen einen für sie maßgeblichen Standpunkt festlegen und diesen dann als ihre Meinung auch verbreiten.[2] Die Meinungsfreiheit des Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG ist also auf die B-GmbH wesensmäßig anwendbar. Die B-GmbH mit ihrem rechtlichen und tatsächlichen Sitz in F ist auch „inländisch" im Sinne des Art. 19 Abs. 3 GG. Die B-GmbH ist folglich antragsberechtigt. **3**

2. Beteiligtenfähigkeit

Die B-GmbH wird gemäß § 35 Abs. 1 GmbHG durch ihren Geschäftsführer A vertreten, Anhaltspunkte für ein Fehlen der Beteiligten –, dh Verfahrensfähigkeit sind nicht ersichtlich. **4**

3. Beschwerdegegenstand

Gegenstand einer Verfassungsbeschwerde kann jede Maßnahme der deutschen unmittelbaren und mittelbaren Staatsgewalt sein. Der B-GmbH wurde das Aushängen ihrer Werbeplakate durch Gerichtsurteile untersagt; diese stellen Akte der Staatsgewalt und damit einen tauglichen Beschwerdegegenstand dar. **5**

beck-shop.de DIE FACHBUCHHANDLUNG

[1] *Sachs*, in: ders., Grundgesetz, Art. 19 Rn. 67.
[2] *Sachs*, in: ders., Grundgesetz, Art. 19 Rn. 74.

4. Beschwerdebefugnis

6 Die Antragstellerin muss nach § 90 Abs. 1 BVerfGG plausibel behaupten, in einem ihrer Grundrechte oder diesen gleichgestellten, dort genannten Rechten aus dem Grundgesetz verletzt zu sein. Die B-GmbH behauptet eine Verletzung der Meinungsfreiheit nach Art. 5 Abs. 1 Satz 1 Fall 1 GG. Eine Verletzung dieses Grundrechtes erscheint nicht ausgeschlossen. Außerdem behauptet sie, selbst, gegenwärtig und unmittelbar in dieser grundrechtlich geschützten Position verletzt zu sein. Ihre Selbstbetroffenheit ergibt sich daraus, dass sich die gerichtlichen Entscheidungen an die B-GmbH selbst richten. Sie ist gegenwärtig betroffen, weil die Entscheidungen sie aktuell betreffen. Das Kriterium der unmittelbaren Betroffenheit ist angesichts der ohne weiteren Zwischenakt geltenden Gerichtsentscheidungen ebenfalls erfüllt. Damit ist die B-GmbH beschwerdebefugt.

5. Frist und Form

7 Die Verfassungsbeschwerde ist nach § 93 Abs. 1 Satz 1 BVerfGG binnen eines Monats zu erheben und zu begründen. Die Frist ist laut Sachverhalt eingehalten. Die Beachtung der in § 23 Abs. 1 Satz 1 BVerfGG angeordneten Schriftform ist zu unterstellen.

6. Erschöpfung des Rechtsweges

8 Nach § 90 Abs. 2 Satz 1 BVerfGG kann die Verfassungsbeschwerde erst nach Erschöpfung des Rechtsweges erhoben werden, sofern gegen die Verletzung der Rechtsweg zulässig ist. Laut Sachverhalt hat die Beschwerdeführerin den Rechtsweg ausgeschöpft.

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

7. Ergebnis

9 Die Verfassungsbeschwerde der B-GmbH ist zulässig.

II. Begründetheit

10 Die Verfassungsbeschwerde der B-GmbH ist begründet, wenn sie die angegriffenen Gerichtsentscheidungen in ihren Grundrechten verletzen oder gegen sonstiges Verfassungsrecht verstoßen.

1. Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG (Meinungsfreiheit)

a) Schutzbereich

11 Der Schutzbereich der Meinungsfreiheit in Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG umfasst das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten.

12 Meinungsäußerungen sind in erster Linie Werturteile, gleichgültig, auf welchen Gegenstand sie sich beziehen und welchen Inhalt sie haben; dabei können sie politische und unpolitische, öffentliche oder private Angelegenheiten betreffen, vernünftig oder unvernünftig, wertvoll oder wertlos sein.[3]

13 **Zur Vertiefung:** Umstritten ist, ob auch Tatsachenbehauptungen als Meinungsäußerungen anzusehen sind. Tatsachenbehauptungen unterscheiden sich von Werturteilen dadurch, dass erstere entweder wahr oder falsch sind, während Werturteile einer solchen Qualifizierung unzugänglich sind. Analog zur unterschiedlichen Behandlung von Tatsachenbehauptungen und Werturteilen im Strafrecht wird daher auch für die Meinungsfreiheit vertreten, dass Tatsachenbehauptungen nicht vom Schutzbereich des Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG erfasst werden.[4] Andere Stimmen in der Literatur halten die Abgrenzung von Tatsachenbehauptungen und Werturteilen hingegen generell für unmöglich, weil Tatsachenbehauptungen regelmäßig zumindest stillschweigend mit einem Werturteil des Behauptenden

[3] BVerfGE 61, 1 (8); 65, 1 (41); *Kingreen/Poscher*, Grundrechte, Rn. 650.
[4] Vgl. *Kingreen/Poscher*, Grundrechte, mwN in Rn. 652.

verbunden sind und schon die Entscheidung, dass, wann, wo und wie eine Tatsache behauptet wird, wertende Qualität habe.[5] Das Bundesverfassungsgericht verfolgt eine mittlere Linie, indem es einen weiten Meinungsbegriff verwendet. Danach fällt eine Äußerung, die durch Elemente der Stellungnahme und des Dafürhaltens geprägt ist, auch dann in den Schutzbereich des Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG, wenn sich diese Elemente, wie häufig, mit Elementen einer Tatsachenmitteilung oder -behauptung verbinden oder vermischen.[6] Diese Verbindung und Vermischung erfolge insofern, als dass Tatsachenbehauptungen Voraussetzung der Bildung von Meinungen seien.[7] Nur Tatsachenbehauptungen, die nicht mit Werturteilen verbunden sind und nicht für die Bildung von Meinungen relevant sind oder die erwiesen bzw. bewusst unwahre Tatsachenbehauptungen darstellen, werden nicht vom Schutzbereich des Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG erfasst.[8]

Das streitige Werbeplakat bewertet es als Missstand, dass bei kriegerischen Auseinandersetzungen stets auch an den Kämpfen Unbeteiligte, nämlich Zivilisten, in großer Zahl zu Opfern werden und dabei Kriegsverletzungen von Kindern, die in Kriegen besonders schutzlos sind, sehr tragisch sind. Dieser Missstand soll einer breiten Öffentlichkeit vor Augen geführt werden. Für die Eröffnung des Schutzbereichs ist es unerheblich, ob es sich um eine kommerzielle Meinungsäußerung oder reine Wirtschaftswerbung mit meinungsbildendem Inhalt handelt.[9] **14**

Zum Aufbau: An dieser Stelle ist nicht zu problematisieren, ob die B-GmbH noch weitere Intentionen mit ihrer Werbekampagne verfolgt. **15**

Das Plakat stellt daher ein sprechendes Bild mit meinungsbildendem Inhalt dar. Ob auch Tatsachenbehauptungen von der Meinungsfreiheit geschützt werden, ist hier irrelevant und bedarf daher keiner weiteren Ausführungen. Der Schutzbereich der Meinungsfreiheit ist eröffnet. **16**

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

b) Eingriff

Weil das in den angegriffenen Urteilen bestätigte Verbot, die Werbeplakate weiterhin auszuhängen, mit der Androhung eines Ordnungsgeldes in Höhe von bis zu 250.000 Euro oder Ordnungshaft von sechs Monaten für den Fall eines Verstoßes verbunden ist, wird die B-GmbH an einer künftigen Veröffentlichung ihrer Werbeplakate gehindert und daher in ihrer Meinungsfreiheit eingeschränkt. **17**

c) Verfassungsrechtliche Rechtfertigung

Der Eingriff ist gerechtfertigt, wenn er aufgrund einer verfassungsgemäßen Ermächtigungsgrundlage erfolgte und ihre Anwendung in verfassungsgemäßer Weise stattfand. **18**

aa) Verfassungsmäßigkeit der Rechtsgrundlage

(1) Allgemeines Gesetz und Verhältnismäßigkeit

Nach Art. 5 Abs. 2 GG können Eingriffe in die Meinungsfreiheit gerechtfertigt sein, wenn sie auf der Grundlage eines allgemeinen Gesetzes erfolgen. In der Literatur wurden zur Bestimmung dieser inhaltlichen Qualität bereits während der Zeit der Weimarer Republik zwei Lehren entwickelt: Zum einen die Sonderrechtslehre, die das Merkmal der allgemeinen Gesetze darin erblickt, dass sie nicht eine Meinung als solche verbieten, sich nicht gegen die Äußerung der Meinung als solche richten dürfen, wobei unter dem Spezifischen einer Meinung und ihrer Äußerung, das mit „als solche“ angesprochen ist, die geistige Zielrichtung und geistige Wirkung zu verstehen ist. Die Sonderrechtslehre begreift die besonderen Gesetze also als Sonderrecht gegen die Meinungsfreiheit.[10] Zum anderen arbeitete *Rudolf Smend* einen materialeren Begriff des allgemeinen Gesetzes heraus, nach dem als allgemeine Gesetze diejenigen gelten sollen, deren geschütztes gesellschaftliches Gut wichtiger als die Meinungsfreiheit ist. Die Feststellung, **19**

[5] *Schulze-Fielitz*, in: Dreier, Grundgesetz-Kommentar, Art. 5 Abs. 1 und 2, Rn. 65; *Kingreen/Poscher*, Grundrechte, Rn. 653.
[6] BVerfGE 61, 1 (9).
[7] BVerfGE 85, 1 (15).
[8] BVerfGE 65, 1 (41); 85, 1 (15); 99, 185 (187); *Kingreen/Poscher*, Grundrechte, Rn. 654 f.
[9] Vgl. BVerfGE 102, 347 (359).
[10] Vgl. *Kingreen/Poscher*, Grundrechte, Rn. 690 ff. mwN.

ob ein Gesetz allgemein ist, ist so das Ergebnis einer Abwägung, daher wird diese Auffassung auch als Abwägungslehre bezeichnet.[11] Das Bundesverfassungsgericht kombiniert seit dem „Lüth-Urteil" beide Lehren miteinander und versteht unter allgemeinen Gesetzen somit solche, die sich weder gegen bestimmte Meinungen als solche richten noch Sonderrecht gegen den Prozess freier Meinungsbildung darstellen und die dem Schutz eines schlechthin, ohne Rücksicht auf eine bestimmte Meinung zu schützenden Rechtsguts dienen, also dem Schutz eines Gemeinschaftswerts, der gegenüber der Betätigung der Meinungsfreiheit den Vorrang hat.[12]

20 Das Verbot der Plakatwerbung wird auf die §§ 3, 8 UWG gestützt. Zunächst ist zur Bestimmung, ob diese Vorschrift, die „Gesetz" im Sinne des Art. 5 Abs. 2 GG ist, auch das Kriterium „allgemein" erfüllt, zu fragen, welchen Zweck sie verfolgt: Die Norm soll dem Schutz der Konkurrenten, der Verbraucher und sonstigen Marktbeteiligten sowie der Allgemeinheit dienen. Mit ihr soll verhindert werden, dass der einzelne die Freiheit der wirtschaftlichen Betätigung dazu ausnutzt, sich durch unzulässige Praktiken Vorteile im Wettbewerb zu verschaffen.[13] Damit richtet sie sich nicht gegen bestimmte Meinungen als solche und stellt kein Sonderrecht gegen den Prozess freier Meinungsbildung dar. Das „Sonderrechtselement" der Vereinigungsformel ist also erfüllt. Weiterhin muss dieser Zweck einen Gemeinschaftswert darstellen, der gegenüber der Betätigung der Meinungsfreiheit den Vorrang hat. Diese Prüfung ist identisch mit der Prüfung der Verhältnismäßigkeit im engeren Sinn und daher sinnvollerweise in die Verhältnismäßigkeitsprüfung im weiteren Sinne zu integrieren.

21 **Zum Aufbau:** Herkömmlich wird das „Abwägungselement" unmittelbar im Anschluss an das „Sonderrechtselement" geprüft, doch werden Wiederholungen vermieden, wenn man es innerhalb der Prüfung der Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne erörtert.

22 **Zum Aufbau:** Es ist vertretbar, die Vereinigungsformel des Bundesverfassungsgerichts heute als allgemein akzeptiert anzusehen, so dass sich eine Diskussion der verschiedenen Ansätze schon deshalb erübrigt. Gleichwohl sollte stets kurz auf die Herkunft der Vereinigungsformel eingegangen werden.

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

(a) Verfassungslegitimer Zweck

23 Der bereits festgestellte Zweck der §§ 3, 8 UWG muss verfassungslegitim sein. Der Schutz des Wettbewerbs und der Marktbeteiligten lässt sich auf Art. 12 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 GG stützen, die ihrerseits nur die erlaubte wirtschaftliche und berufliche Betätigung schützen;[14] ein verfassungslegitimer Zweck liegt also vor.

(b) Geeignetheit

24 Die durch die §§ 3, 8 UWG eröffnete Möglichkeit, bei unlauteren Wettbewerbshandlungen durch ein staatliches Gericht auf Beseitigung und Unterlassung in Anspruch genommen zu werden, ist dazu geeignet, den Schutz des Wettbewerbs und der Marktbeteiligten zu bewirken.

(c) Erforderlichkeit

25 Ein milderes Mittel als die getroffene Regelung, das den angestrebten Zweck ebenso sicher erreicht, wie zB ein obligatorischer Warnhinweis ö.ä. kann ein Verbot ohne Einbuße für den intendierten Zweck nicht ersetzen; das Verbot ist daher auch erforderlich.

(d) Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne und „Abwägungselement"

26 Die Meinungsfreiheit überwiegt den Schutz von Wettbewerb und ausgeglichenen sowie fairen Möglichkeiten der Marktteilnahme grundsätzlich nicht, zumal hier nur derjenige Teil der Meinungsäußerungen erfasst wird, der eine unlautere Wettbewerbshandlung darstellt. Hierfür spricht außerdem, dass im Hinblick auf die vom Bundesverfassungsgericht entwickelte Wechselwirkungskonzeption innerhalb dieses

[11] *Smend* VVDStRL 4 (1928), 44 ff.; vgl. *Kingreen/Poscher*, Grundrechte, Rn. 693.
[12] BVerfGE 7, 198 (209 f.); vgl. *Kingreen/Poscher*, Grundrechte, Rn. 694 ff.
[13] BVerfGE 102, 347 (360).
[14] BVerfGE 32, 311 (316): „Dieses Ziel des Gesetzes steht *offensichtlich* mit der Wertordnung des Grundgesetzes in Einklang" (Hervorhebung des Verfassers); BVerfGE 102, 347 (360).